



EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

REGLEMENT

ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER

(LSTR)

vom 14. Dezember 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Oberhünigen

Die Einwohnergemeinde Oberhünigen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 14 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oberhünigen vom 27. Oktober 1995 (mit Aenderungen vom 13. Dezember 1996 und 09. Juni 2000)

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Oberhünigen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 08. Dezember 1979 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

D. Glauser

M. Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 09. November bis 10. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 09. November 2001 publiziert.

Oberhünigen, 07. Januar 2002

Der Gemeindeverwalterin:

M. Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeverwalterin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 01. Januar 2002 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 11. Januar 2002 publiziert wurde.

Oberhünigen, 11. Januar 2002 ml

Die Gemeindeverwalterin:

M. Lanz